

Die verantwortliche Schweißaufsicht nach EN ISO 14731 und ihre unterschätzten

Haftungs-Konsequenzen

Dr. Christoph Maier, Rechtsanwalt *

Schweißen als Inbegriff der gefahrgeneigten Arbeit

Der Umgang mit Feuer, Elektrizität u.ä. während des Schweißvorganges sowie die oft erhebliche statische Bedeutung der bearbeiteten Bauteile machen das Schweißen zu einer äußerst risikobehafteten Tätigkeit. Zugleich sind die Schadenpotentiale (Brand, Versagen der Schweißnähte) groß, es kommt nicht selten zu erheblichen Schäden an Bausubstanz bzw. Leib und Leben (man denke an den bei Schweißarbeiten verursachten Großbrand des Düsseldorfer Flughafens). Diese Risikoneigung bei erheblichem Schadenspotential macht das Schweißen zum Inbegriff der gefahrgeneigten Arbeit. Die EN ISO 14731 (Nachfolgenorm der DIN EN 719) nimmt dieses Thema auf und macht eindeutige Vorgaben für die Organisation, Koordination und Kontrolle der Schweißtätigkeiten in den Herstellerunternehmen.

Diese Vorgaben fordern zunächst von den Unternehmen einigen Aufwand, haben aber auch sowohl für Unternehmen als auch beteiligte Schweißaufsichtspersonen erhebliche – oft unterschätzte – haftungsrechtliche Konsequenzen.

EN ISO 14731 Schweißaufsicht – Aufgaben und Verantwortung

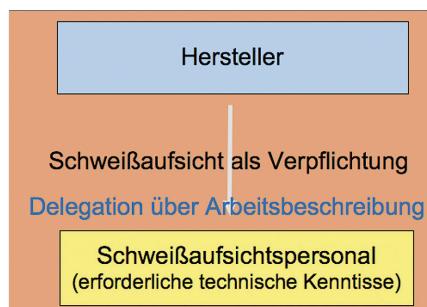
Anwendungsbereich der EN ISO 14731

Die EN ISO 14731 findet Anwendung in allen Herstellerorganisationen, in welchen Schweißtätigkeiten durchgeführt werden. In jeder Herstellerorganisation muss mindestens eine Schweißaufsichtsperson benannt sein. Die flankierenden Anforderungen an die zu treffenden Festlegungen können sich dabei aus Herstelleranweisungen, Verträgen oder auch der Gesamtheit aller technischen und rechtlichen Normen ergeben.

System der EN ISO 14731

Jeden Hersteller (Fertigungsorganisation oder -person) trifft die Verpflichtung zu einer umfassenden Schweißaufsicht. Dies beinhaltet die „Koordinierung von Herstellungsprozessen für

*) Dr. Christoph Maier, Rechtsanwalt in München



alle schweißtechnischen und mit dem Schweißen verbundenen Tätigkeiten“ und „die schweißtechnische Überprüfung“, d.h. „die Konformitätsbeurteilung von schweißtechnischen Tätigkeiten durch Überwachung und Beurteilung durch geeignete Messungen und Prüfungen“.

Die Schlüsselstellung bei Einführung und Durchsetzung der Schweißaufsicht hat die Schweißaufsichtsperson, welche die erforderlichen technischen Qualifikationen aufweisen muss.

Die Beschreibung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schweißaufsichtsperson erfolgt über die Arbeitsbeschreibung, in welcher die erforderlichen Festlegungen unternehmensbezogen niedergelegt sind.

EN ISO 14731 – Aufgaben und Verantwortung

Die Schweißaufsicht liegt in der alleinigen Verantwortung des Herstellers, eine irgendwie staatliche Überwachung findet nicht statt. Jeder Hersteller hat mindestens eine verantwortliche Schweißaufsichtsperson zu benennen. Die Aufgaben können aber auch auf mehrere Personen verteilt werden, dann ist jedoch eine genaue Aufgabenabgrenzung in der Arbeitsbeschreibung erforderlich. Auch eine Untervergabe der Schweißaufsicht an einen Drittanbieter außerhalb des Unternehmens ist zulässig, die grundsätzliche Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen der EN ISO 14731 bleibt aber stets beim Hersteller.

Für den Inhalt der Aufgaben und Verantwortlichkeiten verweist die EN ISO 14731 in Anhang B auf die ISO 3834, aus deren Vorgaben je nach Herausforderung/Schwierigkeit des Schweißprozesses die erforderlichen Aufgaben auszuwählen sind. Bei der Auswahl der Aufgaben ist die in der Anlage B vorgegebene Tätigkeitsgliederung verpflichtend, die Aufgaben können je-

doch um weitere Aufgaben ergänzt werden. Ein Verzicht auf einzelne Aufgaben der Tätigkeitsgliederung ist grundsätzlich möglich, wird jedoch regelmäßig nur dann erfolgen können, wenn einzelne Tätigkeiten bei dem anstehenden Schweißprozess eindeutig nicht betroffen sind.

Die Anlage B (ISO 3834) enthält folgende Tätigkeitsgliederung, welche sich in die Bereiche Planung/ Vorprüfung (beige), Verträge/Dokumentation (blau), Überwachung und Messung (orange) sowie Qualitätskorrektur (rot) unterteilen lassen.

Überprüfung der Anforderungen	Technische Überprüfung
Untervergabe	Schweißtechnisches Personal
Einrichtungen	Fertigungsplanung
Qualifizierung von Schweißverfahren	Schweißanweisungen
Arbeitsanweisungen	Schweißzusätze

Werkstoffe	Überwachung und Prüfung vor dem Schweißen
Überwachung und Prüfung während dem Schweißen	Überwachung und Prüfung nach dem Schweißen
Wärmebehandlung nach dem Schweißen	Mangelnde Übereinstimmung und Korrekturmaßnahmen
Kalibrierung und Validierung von Mess-, Überwachungs- und Prüfeinrichtungen	Kennzeichnung und Rückverfolgbarkeit
Qualitätsberichte	

Arbeitsbeschreibung

Die Arbeitsbeschreibungen müssen beim Hersteller schriftlich vorhanden sein und auch langfristig dokumentiert werden. In der Arbeitsbeschreibung sind die Aufgaben – ausgewählt anhand der Tätigkeitsgliederung des Anhangs B (ISO 3834) – sowie die Festlegung der Verantwortung für die jeweiligen Aufgaben niedergelegt. Hierzu gehören insbesondere auch die Stellung der Schweißaufsichtsperson innerhalb der Herstellerorganisation sowie der Umfang der Befugnisse, welche der Schweißaufsichtsperson zur Durchführung ihrer Aufgaben zugeordnet werden. Eine Unternehmensleitung, welche die Schweißaufsichtsperson nicht mit den Befugnissen ausstattet, welche notwendig sind, um die Verpflichtungen der Schweißaufsicht im Unternehmen gegenüber den einzelnen am Schweißprozess Beteiligten durchzusetzen, verstößt gegen die EN

ISO 14731 und macht sich haftbar. Bei der Formulierung der Arbeitsbeschreibung sollte der angemessene Aufwand betrieben werden, juristische Beratung ist zu empfehlen.

EN ISO 14731 – Technische Kenntnisse

Das verantwortliche Schweißaufsichtspersonal muss – je nach Herausforderung/Schwierigkeit der im Unternehmen anstehenden Schweißprozesse – eine der drei folgenden Qualifikationen aufweisen (Verweis auf Anhang A, Empfehlungen des IIW):

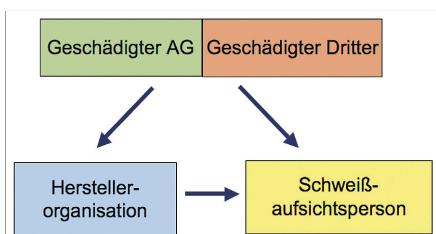
- **umfassend technische Kenntnisse,**
- **spezielle technische Kenntnisse,**
- **technische Basiskenntnisse.**

Im nationalen Vorwort zur EN ISO 14731 wird hier auch Bezug genommen auf die Qualifikationen in der ÖNORM M 7805, welche in den Kontext des Anhang A eingeordnet werden.

Haftung der Beteiligten

Welche Konsequenzen ergeben sich nun für die Beteiligten, wenn die Anforderungen der EN ISO 14731 nicht oder fehlerhaft umgesetzt werden?

Die Beteiligten



Verhältnis geschädigter Auftraggeber <-> Hersteller

Der Hersteller haftet im Rahmen seines Vertrages zum Auftraggeber auch für jedes Verschulden seiner Mitarbeiter, auch der Schweißaufsichtsperson. Daneben haftet er auch für die Nicht-einführung einer Schweißaufsicht im Unternehmen bzw. deren unzureichende Umsetzung. Die unzureichende Einführungen der Schweißaufsicht dürfte auch als „Organisationsverschulden“ anzusehen sein mit der Folge, dass – jedenfalls im deutschen Recht – eine Inanspruchnahme auch nach Ablauf der werkvertraglichen Gewährleistung möglich ist.

Soweit im Rahmen der Schweißtätigkeit die eigene Werkleistung des Herstellers zerstört wird (das zuvor erstellte

Bauwerk brennt komplett nieder oder stürzt ein), haftet der Hersteller auch ohne Verschulden im Rahmen seiner werkvertraglichen Erfolgschaftung.

Verhältnis geschädigter Dritter <-> Hersteller

Ein geschädigter Dritter (z.B. Brand- oder Einsturzopfer) kann sich auf die gesetzliche Haftung des Herstellers berufen, ein Verschulden der Mitarbeiter des Herstellers und der Schweißaufsichtsperson wird dem Hersteller zugerechnet. Insbesondere besteht das dringende Erfordernis einer hinreichenden Betriebshaftpflichtversicherung des Herstellers. Schließt er eine solche nicht ab oder kommt es zu Unklarheiten hinsichtlich des Umfangs des Versicherungsschutzes, droht oft die Existenzvernichtung des Herstellers. Es empfiehlt sich dringend ein Blick in die Versicherungspolizzen, der Umfang der versicherten Tätigkeit lässt sich schnell ermitteln. Insbesondere die ausdrückliche Aufnahme auch der Tätigkeit der Schweißaufsichtspersonals erspart unliebsame Überraschungen.

Verhältnis geschädigter Dritter <-> Schweißaufsichtsperson

Oft nicht für möglich gehalten, aber wahr: Auch die Schweißaufsichtsperson haftet unmittelbar gegenüber dem geschädigten Dritten. Voraussetzung ist auch hier nur der Eintritt eines Schadens sowie ein Verschulden der Schweißaufsichtsperson. Zwar mag die Praxisrelevanz einer solchen Inanspruchnahme eher gering sein, da der Hersteller mit der hinter ihm stehenden Haftpflichtversicherung zumeist als potenter erscheint.

Gerade im Hinblick auf die zahlreichen Insolvenzen der Hersteller sollte jede Schweißaufsichtsperson aber die Möglichkeit der direkten Inanspruchnahme im Auge behalten und aus ur-eigenstem Interesse auf eine hinreichende Versicherung der Tätigkeit der Schweißaufsicht im Rahmen der Betriebshaftpflichtversicherung des Herstellers hinwirken.

Verhältnis Hersteller (= Arbeitgeber) <-> Schweißaufsichtsperson

• **innerbetrieblicher Schadensausgleich**

Abweichend vom allgemeinen Zivilrecht gelten im Rahmen des innerbetrieblichen Schadensausgleiches besondere Regelungen. Der Arbeitnehmer kann schließlich den Umfang und die Risikoneigung seiner Tätigkeit nicht

wählen, dies wird ihm vom Arbeitgeber angewiesen. Auch steht in der Regel die Risikoneigung seiner Tätigkeit in keinem direkten Verhältnis zu seiner Entlohnung. Die wesentlichen wirtschaftlichen Vorteile aus der risikogeneigten Tätigkeit realisieren sich vielmehr regelmäßig beim Arbeitgeber. In Reaktion auf diese Konstellation wurde - anders als in Deutschland, wo dieser innerbetriebliche Schadensausgleich nur durch Richterrecht geregelt ist - in Österreich eine gesetzliche Regelung geschaffen, das Dienstnehmerhaftungsgesetz (DNHG). Hier findet sich eine Haftungsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer je nach dem Grad des Verschuldens.

Vorsatz	Volle Haftung
Grobe Fahrlässigkeit	Volle Haftung, ggfs. Mäßigung, nicht Erlaß
Minderer Grad des Versehens (leichte Fahrlässigkeit)	ggfs. Mäßigung, Erlaß möglich
Entschuldbare Fehlleistung	Keine Haftung

• **Verschuldensstufen nach DNHG:**

Die einzelnen Verschuldensstufen werden im DNHG wie folgt definiert:

Vorsatz	Wissen und Wollen des Schadens
Grobe Fahrlässigkeit	Ungewöhnliche und auffällende Vernachlässigung der erforderlichen Sorgfalt, Schaden wahrscheinlich und vorhersehbar
Leichte Fahrlässigkeit	??
Entschuldbare Fehlleistung	Schaden nur bei außerordentlicher Aufmerksamkeit vorhersehbar

• **Verschulden und EN ISO 14731:**

Welchen Verhaltensweisen des Schweißaufsichtspersonals wären nun welche Verschuldensgrade zuzuordnen? Um dies greifbar zu machen, seien nachstehend einige typische fehlerhafte Verhaltensweisen beispielhaft den einzelnen Verschuldensgraden zugeordnet.

Vorsatz	Absichtliche Fehler, um Arbeitgeber zu schädigen (z.B. bei rückständigem Arbeitslohn)
Grobe Fahrlässigkeit	Erkennbar alkoholisierte Schweißer Ungeeignetes Schweißpersonal Keine Überwachung Nie bei „Augenblicksversagen“

Entschuldbare Fehlleistung	Angesichts des umfassenden und genauen Anforderungskataloges der EN ISO 14731 und 3834 kaum vorstellbar Wenn ein Schaden vorliegt, wurde stets eine der dortigen Pflichten verletzt Nie „leicht entschuldbar“, da klar geregt
----------------------------	---

Leichte Fahrlässigkeit	Jeder Verstoß gegen die Pflichten gem. EN ISO 14731 und ISO 3834
Große Fahrlässigkeit	Angesichts der Eindeutigkeit der Vorgaben können einige Verstöße gegen die EN ISO 14731 und ISO 3834 sogar als grob fahrlässig anzusehen sein (z.B.: unterliebene Prüfung der Fertigungsplanung, ungenügende Untersuchung des Schweißumfeldes – ISO 3834 B12 h –, falsche Werkstoffe) „Je näher am Schweißvorgang, desto grösser die Sorgfaltspflicht!“

Es lässt sich festhalten, dass die Eindeutigkeit und Tiefe der in der EN ISO 14731 festgehaltenen Verpflichtungen für das Schweißaufsichtspersonal fatale Konsequenzen hat. Eine entschuldbare Fehlleistung ist im Bereich der Tätigkeit des Schweißaufsichtspersonals demnach nicht vorstellbar, auch leichte Fahrlässigkeit wird man eher selten vorfinden. Das Schweißaufsichtspersonal steht vielmehr bei Verstößen gegen die Festlegungen der Verpflichtung zur EN ISO 14731 stets am Rand der groben Fahrlässigkeit mit dem Risiko einer vollen Haftung für den eingetretenen Schaden.

• Maßstäbe der Haftungsverteilung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Im Rahmen der Haftungsverteilung soll es nach dem DNHG keine festen Quoten geben, es erfolgt eine Orientierung an den Umständen des Einzelfalls. Typische Maßstäbe sollen dabei das Ausmaß der mit der ausgeübten Tätigkeit verbundenen Verantwortung, die Berücksichtigung des Risikos bei der Höhe des Arbeitslohnes sowie insgesamt die Bedingungen der Leistungserbringung sein.

Kommt der Arbeitgeber seinen Verpflichtungen zur Implementierung einer tauglichen Schweißaufsicht nicht nach, trifft ihn gegebenenfalls ein Miteverschulden, welches sich wiederum haftungsmindernd für den Arbeitnehmer auswirkt.

Unterlässt es der Arbeitgeber, eine hinreichende Betriebshaftpflichtversicherung abzuschließen, so kann der Arbeitnehmer ihm dies in der Regel mit der Folge entgegenhalten, dass er aus der Haftung frei wird.

Ebenso sollten die Schweißaufsichtspersonen über Risikovorsorge im Ar-

beitsvertrag (Haftungsbeschränkung und -freistellung) nachdenken.

Externes Schweißaufsichtspersonal

Der Einkauf von externem Schweißaufsichtspersonal ist zulässig (und üblich), die Haftungsbegünstigung der Arbeitnehmer im DNHG gilt allerdings zu Gunsten dieser externen Schweißaufsichtspersonen nicht. Diese haften vielmehr im Rahmen der abgeschlossenen Verträge voll nach dem allgemeinen Zivilrecht. Die selbständigen Schweißaufsichtspersonen müssen sich demnach unbedingt selbst hinreichend versichern, sie leben ansonsten permanent mit dem Risiko der Existenzvernichtung.

Hier besteht auch ein erheblicher Bedarf für eine taugliche vertragliche Regelung der Pflichten und Rechte der externen Schweißaufsichtspersonen im Verhältnis zum Hersteller (welche Tätigkeiten in welchem zeitlichen Umfang, welche Benachrichtigungspflichten des Herstellers usw.?), in den Verträgen können auch Haftungsbegrenzungen und -freistellungen für den Externen vereinbart werden.

Strafrecht

Soweit gegen die Verpflichtung der EN ISO 14731 verstoßen wird und es infolgedessen zu Schäden an Gebäuden oder an Leib und Leben kommt, steht auch eine strafrechtliche Haftung der Organe des Herstellers sowie insbesondere der beteiligten Schweißaufsichtspersonen im Raum.



Zusammenfassung

Alle an der Erbringung von schweißtechnischen Arbeiten Beteiligten sollten unbedingt die Verpflichtung aus der EN ISO 14731 sowie der dort Bezug genommenen ISO 3834 absolut ernst nehmen. Der Hersteller muss in schriftlichen Arbeitsbeschreibungen die Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Schweißaufsichtspersonen in der erforderlichen Tiefe eindeutig und nachweisbar regeln. Diese Arbeitsbeschreibungen sind auch dringend zu dokumentieren, da Schäden oft erst nach Jahren auftreten und eine Haftung über die werkvertragliche Gewährleistung hinaus („Organisations-

verschulden“) droht. Alle Beteiligten sollten unbedingt auf eine hinreichende und eindeutige Versicherung der Risiken in der Betriebshaftpflichtversicherung des Herstellers achten und hinwirken. Die Verletzung von Verpflichtungen aus der EN ISO 14731 birgt stets ein hohes Mithaftungsrisiko des Schweißaufsichtspersonals im Verhältnis zum Arbeitgeber, hier ist arbeitsvertragliche Vorsorge (Haftungsbegrenzung, -freistellung) angezeigt. Insbesondere die selbständigen Schweißfachingenieure, welche die Schweißaufsicht als externe Dienstleistung anbieten, müssen – neben einer eigenen Versicherung – auf eine eindeutige vertragliche Aufgabenverteilung zwischen Hersteller und Schweißaufsichtspersonal sowie vertragliche Risikovorsorge achten.

[Dieser Beitrag wurde als Vortrag bei der ordentlichen Hauptversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Schweißtechnik am 19.04.2007 in Wien gehalten.](#)

Zum Autor:



Dr. Christoph Maier ist Rechtsanwalt und Partner bei SNP Schlawien Naab Partnerschaft in München. Er leitet dort das Schwerpunktteam Bau- und Immobilienrecht und unterrichtet als Lehrbeauftragter an der FH Rosenheim Bau- und Architektenrecht.

Erreichbar ist Dr. Maier unter:
Tel.: 0049 –(0) 89 – 286 344 25
Fax: 0049 – (0) 89 – 286 344 00

oder im Internet unter:

christoph.maier@schlawien-naab.de
www.schlawien-naab.de
www.baurechtsteam.de
www.fkp-online.de